

Einreicher	Aktenzeichen	Datum	Nummer	Bearbeiter
Bürgermeister		23.09.2024	36-12/2024	Frau Albrecht

Beratungsfolge	Termin
Gemeinderat	17.10.2024

Beschlussgegenstand:

Lärmaktionsplan der Gemeinde Brücken-Hackpüffel (4. Runde)

gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Nr.: 21 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet über den Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung.

Begründung:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat nimmt den Lärmaktionsplan der Gemeinde Brücken-Hackpüffel zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Veröffentlichung in der vorgelegten Fassung zu. Die Verwaltung wird gebeten, alle notwendigen Schritte zur Berichterstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu veranlassen.

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat					am:17.10.2024	TOP:
Anzahl Mitglieder	anwesend:	dafür:	dagegen:	Enthaltungen:	Laut Vorschlag	Abweichender Beschluss:
10+1						
Aufgrund des § 33 (Mitwirkungsverbot) der Kommunalverfassung LSA in der derzeit gültigen Fassung waren/keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.						

-Siegel-

.....
Vogler
Bürgermeister

Erläuterungen:

Nach den Bestimmungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV in Verbindung mit der Immissionszuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt musste die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt eine Lärmkartierung, der in ihrem Territorium befindlichen Hauptverkehrsstraßen, mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 8.200 Kfz/24 h und mehr, bis zum 30. Juni 2022 (= Stufe 4) durchführen. Die Ergebnisse dieser Lärmkartierung haben gezeigt, dass im Hoheitsbereich der Gemeinde Brücken-Hackpfüffel eine Fläche in der Größe von 1.478.257 m² einer durchschnittlichen Lärmbelastung ≥ 55 dB(A) durch die Bundesautobahn 38 (Streckenabschnitt in der Nachbargemeinde Wallhausen) ausgesetzt ist.

Nach einem Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Jahr 2022 und einer im April 2024 auf dieses Urteil bezogenen Konkretisierung der Umsetzungskriterien für Deutschland durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sind alle Gemeinden der Bundesrepublik, für deren Hoheitsgebiet die Lärmkartierung (Runde 3 oder 4) eine lärmbeeinträchtigte Fläche von > 0 qm ausweist, zur Lärmaktionsplanung nach §47 BImSchG verpflichtet. Da die Lärmkartierung Stufe 4 für die Gemeinde Brücken-Hackpfüffel eine lärmbeeinträchtigte Fläche in der Größe von 1.478.257 m² ausweist, ist diese somit zwangsläufig zum Beschluss eines Lärmaktionsplanes verpflichtet.

Im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn 38 sind 0 Bewohner der Gemeinde Brücken-Hackpfüffel einem erhöhten Lärmbeurteilungspegel für den 24 Stunden-Tageszeitraum L_{DEN} in Höhe von 65 dB(A) und höher ausgesetzt. Hinsichtlich des Lärmbeurteilungspegels für den Nachtzeitraum L_{Night} sind 0 Person von Geräuscheinwirkungen oberhalb von 55 dB(A) betroffen. Hinsichtlich der 2022 neu eingeführten Kennzahlen zur geschätzten Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen sind schätzungsweise 16 Bewohner von einer starken Belästigung und 0 Bewohner der Gemeinde Brücken-Hackpfüffel von Schlafstörungen durch den Umgebungslärm der Bundesautobahn 38 betroffen.

Somit sind nur sehr wenige Anrainer der Bundesautobahn 38 einer erhöhten Verkehrsgeräuscheinwirkungen ausgesetzt. Angesichts der hinsichtlich des Lärmschutzes zufriedenstellenden Situation besteht kein Handlungsbedarf für Lärminderungsmaßnahmen. In Anbetracht eines fehlenden Handlungserfordernisses wurden keine Lärminderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan der Gemeinde Brücken-Hackpfüffel festgelegt.

Auf Grundlage einer seitens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bereit gestellten Vorlage wurde von der Gemeindeverwaltung der vorliegende Lärmaktionsplan erarbeitet, der vollumfänglich den in der EU-Umgebungslärmrichtlinie geforderten Inhalten entspricht. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit richtlinienkonform in einem zweistufigen Verfahren beteiligt. Zur vorliegenden Ausfertigung des Lärmaktionsplanes wurden von der Öffentlichkeit keine Einwände geltend gemacht.